

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Kämmerei	Christian Eiberger	9745-25	03.05.2016
Hauptamt	Carolin Knirsch	9745-14	
Registraturnummer	460.811; 022.3	Seiten 2	Anlagen 2
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	31.05.2016
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

- **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulkindbetreuung vom 24.07.2012**
- **Ausgabepreis für Essen in der Mensa**

I. Beschlussvorschlag:

1. Der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung) vom 24.07.2012 wird gemäß Anlage 2 zugestimmt.
2. Der Essensausgabepreis (Eigenanteil) in der Mensa in der Schillerschule wird ab 01.09.2016 für Schüler und für das Begleit- bzw. Aufsichtspersonal auf 3,50 € pro Portion festgesetzt.

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. Sachdarstellung und Begründung:

Grundsätzlich wird bzgl. der Sachdarstellung und Begründung auf die Ausführungen der Arbeitsvorlage zur Kindergartengebührensatzung verwiesen.

Im Gegensatz zur Betreuung in den Kindertageseinrichtungen handelt es sich bei der Schulkindbetreuung um ein freiwilliges Angebot der Gemeinde, hier gibt es keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Schulkindbetreuung ist ein etablierter Baustein des kommunalen Kinderbetreuungskonzeptes und erfreut sich einer stetig steigenden Nachfrage.

Die Option einen Ganztagszug an der Schillerschule einzurichten wurde im Frühjahr 2015 von einer großen Mehrheit der Eltern abgelehnt. Das Angebot der Schulkindbetreuung wird von den Familien sehr geschätzt und ziehen mehrheitlich das kostenpflichtige Angebot der Kommune der kostenfreien Ganztageschule vor.

Für die Schulkindbetreuung gibt es nur sehr geringe Landeszuschüsse, deren Höhe aufgrund des Ausbaus der Ganztageschule derzeit auf das Niveau des Jahres 2014 eingefroren ist. Der überwiegende Anteil des Kostendeckungsgrads muss daher aus Benutzungsgebühren erwirtschaftet werden.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Gebührenerhöhung geht prozentual deutlich über die vorgeschlagene Erhöhung im Bereich der Kindertageseinrichtungen hinaus. Dies ist der stetig steigenden Auslastung und dem damit verbundenen Personaleinsatz sowie der Tatsache geschuldet, dass die Gemeinde aufgrund der angespannten Haushaltslage im Bereich der Freiwilligkeitsleistungen besonders auf die Entwicklung des Kostendeckungsgrad achten muss.

Mit der Erhöhung der Benutzungsgebühren sollte nach Ansicht der Verwaltung eine Anpassung des Eigenanteils an den Kosten des Mittagessens in der Schulmensa einhergehen. Derzeit liegt dieser für Schüler (bzw. für Begleit-, Aufsichtspersonal) bei 3 € und damit auf dem gleichem Niveau wie im Kindergartenalter. Grundschulkinder benötigen aber im Regelfall größere Portionen. Daher schlägt die Verwaltung eine Erhöhung des Eigenanteils auf 3,50 € vor, um hier den Zuschussbedarf aus Haushaltsmitteln zu senken.

Für Kinder aus sozial schwächeren Familien besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss zum Mittagessen über das Bildungs- und Teilhabepaket zu beantragen. Der Eigenanteil beträgt dann nur 1 €.



Volker Godel
Bürgermeister

Anlage 1

Schulkindbetreuung, Satzung vom 24.07.2012

§ 5 Gebühren

Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.

(8) Diese betragen je nach Betreuungsmodul, Kind und Monat bzw. je Sonderleistung:

Betreuungsmodule	Gebühren (ab 01.09.2014)				Gebühren (ab 01.09.2015)		
	bei 5 Tagen / Woche	bei 4 Tagen / Woche	bei 3 Tagen / Woche	bei 5 Tagen / Woche	bei 4 Tagen / Woche	bei 3 Tagen / Woche	
Modul 1 (in der Zeit von 7.15 Uhr bis Schulbeginn, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)							
Bei einem Kind unter 18 Jahren	48,00 €	44,00 €	40,00 €	50,00 €	46,00 €	41,00 €	
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	37,00 €	33,00 €	31,00 €	39,00 €	34,00 €	32,00 €	
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	26,00 €	24,00 €	22,00 €	27,00 €	25,00 €	23,00 €	
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	11,00 €	10,00 €	9,00 €	12,00 €	11,00 €	10,00 €	
Modul 2 (nach Schullende bis 14.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)							
Bei einem Kind unter 18 Jahren	48,00 €	44,00 €	40,00 €	50,00 €	46,00 €	41,00 €	
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	37,00 €	33,00 €	31,00 €	39,00 €	34,00 €	32,00 €	
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	26,00 €	24,00 €	22,00 €	27,00 €	25,00 €	23,00 €	
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	11,00 €	10,00 €	9,00 €	12,00 €	11,00 €	10,00 €	
Modul 1 + 2; VÖ-Schulkindbetreuung (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)							
Bei einem Kind unter 18 Jahren	96,00 €	88,00 €	80,00 €	100,00 €	92,00 €	82,00 €	
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	74,00 €	66,00 €	62,00 €	78,00 €	68,00 €	64,00 €	
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	52,00 €	48,00 €	44,00 €	54,00 €	50,00 €	46,00 €	
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	22,00 €	20,00 €	18,00 €	24,00 €	22,00 €	20,00 €	

3. Änderung Schulkindbetreuung, Satzung vom 24.07.2012

§ 5 Gebühren

Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.

(8) Diese betragen je nach Betreuungsmodul, Kind und Monat bzw. je Sonderleistung:

Betreuungsmodule	Gebühren (ab 01.09.2016)		
	bei 5 Tagen / Woche	bei 4 Tagen / Woche	bei 3 Tagen / Woche
Modul 1 (in der Zeit von 7.15 Uhr bis Schulbeginn, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	60,00 €	55,00 €	49,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	47,00 €	41,00 €	38,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	32,00 €	30,00 €	28,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	14,00 €	13,00 €	12,00 €
Modul 2 (nach Schullende bis 14.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	60,00 €	55,00 €	49,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	47,00 €	41,00 €	38,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	32,00 €	30,00 €	28,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	14,00 €	13,00 €	12,00 €
Modul 1 + 2; VÖ-Schulkindbetreuung (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	120,00 €	110,00 €	98,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	94,00 €	82,00 €	76,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	64,00 €	60,00 €	56,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28,00 €	26,00 €	24,00 €

Ferienbetreuung ganztags: (in der Zeit von 7.15 bis 17.00 Uhr; Grund- gebühr ohne Mittagessen)	88,00 €	92,00 €
<ul style="list-style-type: none"> • Mittagessen kann ausschließlich wochenweise gebucht werden. • Bei „Ferienbetreuung ganztags“ <u>muss dies dazu gebucht werden, pro Essen je Tag</u> 	3,00 €	3,50 €
<p style="text-align: center;"><i>Die Absätze eins bis sieben und neun bis elf bleiben unberührt!</i></p>		

Die Absätze eins bis sieben und neun bis elf bleiben unberührt!

Die Absätze eins bis sieben und neun bis elf bleiben unberührt!

Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung)

**Gemeinde Ingersheim
- Landkreis Ludwigsburg -**

**3. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen
der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemein-
de Ingersheim (Schulkindbetreuung)**

vom 24.07.2012

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 31.05.2016 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung) vom 24.07.2012 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

Der Absatz 8 des § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Gebühren

- (8) Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.
Diese betragen je nach Betreuungsmodul, Kind und Monat bzw. je Sonderleistung:

Betreuungsmodule	Gebühren (ab 01.09.2016)		
	bei 5 Tagen / Woche	bei 4 Tagen / Woche	bei 3 Tagen / Woche
Modul 1 (in der Zeit von 7.15 Uhr bis Schulbeginn, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	60,00 €	55,00 €	49,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	47,00 €	41,00 €	38,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	32,00 €	30,00 €	28,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	14,00 €	13,00 €	12,00 €
Modul 2 (nach Schulende bis 14.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreu- ung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	60,00 €	55,00 €	49,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	47,00 €	41,00 €	38,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	32,00 €	30,00 €	28,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	14,00 €	13,00 €	12,00 €

Modul 1 + 2; VÖ-Schulkindbetreuung (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	120,00 €	110,00 €	98,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	94,00 €	82,00 €	76,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	64,00 €	60,00 €	56,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28,00 €	26,00 €	24,00 €
Modul 3; flexible Nachmittagsbetreuung (in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	144,00 €	132,00 €	116,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	119,00 €	109,00 €	94,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	108,00 €	86,00 €	72,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	91,00 €	82,00 €	65,00 €
Modul 1+2+3; GT-Betreuung (in der Zeit von 7.15 bis 17.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	264,00 €	242,00 €	214,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	213,00 €	191,00 €	170,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	172,00 €	146,00 €	128,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	119,00 €	108,00 €	89,00 €

Sonderleistungen:			
5er Karte Modul 1 oder 2 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)		30,00 €	
5er Karte Modul 1 + 2 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)		60,00 €	
5er Karte Modul 3 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)		60,00 €	
5er Karte GT-Betreuung (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)		120,00 €	
Ferienbetreuung pro Woche: (nur wochenweise buchbar)			
Ferienbetreuung VÖ-Zeit: (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, Grundgebühr ohne Mittagessen)		60,00 €	
Ferienbetreuung ganztags: (in der Zeit von 7.15 bis 17.00 Uhr; Grundgebühr ohne Mittagessen)		120,00 €	
<ul style="list-style-type: none"> Mittagessen kann ausschließlich wochenweise gebucht werden. Bei „Ferienbetreuung ganztags“ <u>muss</u> dies dazu gebucht werden, pro Essen je Tag		3,50 €	

Die Gebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben. Für den Ferienmonat August wird im letzten Betreuungsjahr (vierte Klasse) keine Gebühr erhoben. Ausnahme Kinder, die die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen.

Nachlass:

- Auf die Betreuungsmodule nach § 5 Abs. 8 wird ein Nachlass in Höhe von 30 % gewährt (gilt nicht für Ferienbetreuung oder 5er Karten), wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht.
- Schüler die zur Schulkindbetreuung angemeldet sind, erhalten auf die Ferienbetreuung einen Nachlass in Höhe von 50 %.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung) tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Ingersheim, 31.05.2016

Volker Godel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.